

20. Bericht zur Aussenpolitik Kenntnis zu nehmen. Wird das bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Bundesbeschluss über die Genehmigung von aussenwirtschaftlichen Massnahmen
Arrêté fédéral approuvant des mesures économiques extérieures

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 Für Annahme des Beschlussentwurfes 36 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

83.006

Gebrauchszolltarif. 36. Bericht
Tarif d'usage des douanes. 36^e rapport

Bericht des Bundesrates und Beschlussentwurf vom 12. Januar 1983 (BBl I, 700)
 Rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté du 12 janvier 1983 (FF I, 687)

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht, Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport, entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Miville, Berichterstatter: Aufgrund verschiedener Bundesgesetze und -beschlüsse ist der Bundesrat verpflichtet, den eidgenössischen Räten halbjährlich über von ihm getroffene Zollmassnahmen zu berichten. Der 36. Bericht, den wir heute zu behandeln haben, betrifft erstens eine Verordnung über die vorübergehende Erhöhung der Zollansätze auf Tafeltrauben und zweitens Massnahmen im Hinblick auf Ursprungsregeln für Zollpräferenzen sowie auf Präferenzzollansätze in unserem Handelsverkehr mit Entwicklungsländern.

1. Verordnung betreffend die vorübergehende Erhöhung des Zollansatzes auf Tafeltrauben. Die letztjährige schweizerische Rekordernte an Sommerfrüchten schuf Vermarktungsprobleme, die noch durch staatlich verbilligte Importe aus dem EG-Raum, vor allem aus Italien, erschwert wurden. Dies veranlasste den Bundesrat zu folgenden vorübergehenden Erhöhungen des Zollansatzes für Tafeltrauben: von 12 auf 22 Franken je 100 Kilo brutto für die Zeit vom 3. bis 15. September 1982 und von 18 auf 28 Franken je 100 Kilo brutto für die Zeit vom 16. September bis 10. Oktober 1982. Die vorübergehende Erhöhung erfolgte im Ausmass der von der EG ausgerichteten Ausfuhrerstattung; sie führte aber zu heftigen Reaktionen seitens der EG und zu Konsultationen im Rahmen des GATT.

2. Massnahmen im Rahmen der Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer. Ende 1982 hat der Bundesrat die Verordnung vom 2. Juli 1975 über die Ursprungsregeln für

Zollpräferenzen an Entwicklungsländer in zwei Punkten geändert. Die erste Änderung bringt – mit Wirkung ab Neujahr 1983 – eine Vereinfachung der Präferenzausweise bzw. der Ursprungszeugnisse und hat rein formellen Charakter. Mit der zweiten Änderung wurde die Gewährung der kumulativen Ursprungsregelung an die Mitglieder der Assoziation südostasiatischer Länder, in Befolgung einer EFTA-Empfehlung, rückwirkend auf den 1. Oktober 1982 in Kraft gesetzt.

Die regionale Kumulierung ermöglicht die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren aus einem Land der Staatengruppe in einem anderen Land derselben Assoziation, ohne dass dabei die Ursprungseigenschaft verlorengeht. Des weiteren erlaubt die regionale Kumulierung – in Abweichung von der sonst geltenden Direktversandregel – den Versand von Ursprungszeugnissen eines Landes der Gruppe in ein anderes Land derselben Regionalgruppe, bevor die betreffenden Waren ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung in die Schweiz gesandt werden. Es handelt sich hier um ein Entgegenkommen der EFTA- an die ASEAN-Staaten.

Der Bundesrat nahm die auf den 1. Januar 1983 wirksam gewordene vierte Abbaustufe der Tokio-Runde zum Anlass, eine Neuberechnung der Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer vorzunehmen. Es handelt sich hier um eine, die früheren Abbaustufen einbeziehende, zusammenfassende Angleichung der Präferenzzollansätze. Betroffen sind Produkte, die seinerzeit bei der Verwirklichung der zweiten Stufe der schweizerischen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer ausgeklammert worden sind (gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Textilien, Bekleidungsartikel, Schuhe, Schirme, Rohaluminium und Batterien).

Eine weitere Änderung bringt im Hinblick auf Schirme und Trockenbatterien die Gleichstellung Hongkongs mit den Entwicklungsländern, denen eine Präferenz von 50 Prozent der Normalzollansätze zugestanden wird. Diese Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer werden im laufenden Jahre Zollaussfälle von 0,5 Millionen Franken zur Folge haben.

Namens Ihrer Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf diese Botschaft und Gutheissung der auf Seite 7 abgedruckten Beschlüsse.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 18.10 Uhr
La séance est levée à 18 h 10

Gebrauchszolltarif. 36. Bericht

Tarif d'usage des douanes. 36e rapport

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1983 - 17:00
Date	
Data	
Seite	117-117
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 415